

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe tropischer Waren

»EG-Dok. R/2645/77 (TDC 68)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die durch die Gemeinschaft vorzunehmende Senkung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige tropische Waren mit der Verordnung (EWG) Nr. 2858/76¹⁾ in Form von zeitweiligen Aussetzungen der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit bis 31. Dezember 1977 gebilligt. Die Senkung sollte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen des GATT erfolgen.

Die vollständigen Ergebnisse dieser Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Änderung des

¹⁾ ABl. EG Nr. L 329 vom 27. November 1976, S. 9

Gemeinsamen Zolltarifs dürften nicht vor dem 31. Dezember 1978 vorliegen. Es empfiehlt sich daher, diese Aussetzung bis 31. Dezember 1978 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Waren bei der dort jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz v. H.
18.01	Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	0
09.01 A I a)	Kaffee, nicht entkoffeiniert	5
08.01 F	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	3
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	3

Begründung

1. In der Entscheidung vom 5. April 1976 hat der Rat die durch die Gemeinschaft ab 1. Januar 1977 vorzunehmende Senkung der Zollsätze für einige tropische Waren gebilligt. Diese Senkung sollte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen des GATT erfolgen.

2. Diese Senkung, die nach Abschluß der Zollverhandlungen der Tokio-Runde in den Gemeinsamen Zolltarif einzufügen ist wurde in Form von zeitweiligen Zollaussetzungen in Kraft gesetzt [siehe Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2858/76 des Rates vom 23. November 1976 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe tropischer Waren – ABl. EG Nr. L 329 vom 27. November 1976, S. 9].

3. Die am 31. Dezember 1977 auslaufenden Zollaussetzungen und die noch nicht beendeten Verhandlungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die Zollmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1978 beizubehalten.

4. Dieses ist die Absicht der als Anlage beigefügten Verordnungsvorschlags.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 226/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

FinanzbogenDatum: 19. Oktober 1977

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12, Art. 120
2. Titel der Aktion: Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe tropischer Waren
3. Rechtsgrundlage: Artikel 28 EWGV
4. Ziel der Aktion: Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die unter 2. bezeichneten Waren für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1978
- 5.0 Kosten der Aktion zu Lasten des EG Haushalts durch Nichterhebung von Zöllen Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1978
2 360 645 ERE